

GESETZBLATT

1267

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 I

Berlin, den 6. Dezember 1952 | Nr. 170

Tag	Inhalt	Seite
29.11.52	Anweisung über die Regelung der Arbeitszeit zu Weihnachten und Neujahr 1952 in Betrieben, die Back- und Konditorwaren herstellen	1267
2.12.52	Anordnung über Maßnahmen zur Vereinfachung und Verbesserung der Organisation der Materialversorgung in den Betrieben der volkseigenen Industrie — Einführung der Dispositions« kartei	1268
1.12.52	Anweisung zur Durchführung der Verordnung über die Güte« kennzeichnung von Industriellen Erzeugnissen	1268
2.12.52	Preisverordnung Nr. 274 über die Änderung der Preisverordnung Nr. 70 — Verordnung über die Preisbildung im Gold- und Silber- schmiede-Handwerk	1269
2.12.52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 70 — Verordnung über die Preisbildung im Gold- und Silber« schmiede-Handwerk	1270
2.12.52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ver« leihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“	1270

Anweisung über die Regelung der Arbeitszeit zu Weihnachten und Neujahr 1952 in Betrieben, die Back- und Konditorwaren herstellen.

Vom 29. November 1952

Auf Grund § 49 Abs. 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI.

S. 957) wird für einschichtig arbeitende Betriebe, die Back- und Konditorwaren herstellen, zur Befriedigung des dringenden Bedarfes der Bevölkerung folgende allgemeine Ausnahme von der gesetzlichen Arbeitszeitregelung zugelassen:

1. Arbeiter und Angestellte dürfen am Sonntag, dem 21. Dezember und Sonntag, dem 28. Dezember, wie an Wochentagen beschäftigt werden.
2. Die Arbeitszeit in der Zeit vom 17. bis 23. Dezember darf für Erwachsene bis auf 10 Stunden, für Jugendliche über 16 Jahre bis auf 8½ Stunden und für Jugendliche unter 16 Jahren bis auf 8 Stunden verlängert werden.
3. Für die geleisteten Überstunden und für die Sonntagsarbeit sind Zuschläge nach den §§ 3 und 6 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBI. S. 377) zu zahlen.

Berlin, den 29. November 1952

Ministerium für Arbeit

Ch w a l e k
Minister